


	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	<b>2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Pattensen (Friedhofssatzung)</b>	
Nr.	A II-4.2	
Datum	20.02.1992	

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20. Febr. 1992 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 13.05.1982 beschlossen:

### Artikel I

**Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Pattensen gelegenen städtischen Friedhöfe in Hüpede, Koldingen (- alte Teilfläche, Felder 1-10, Koldingen – neue Teilfläche, Felder 11-14), Reden und Oerie sowie die Benutzung der Friedhofskapellen auf den kirchlichen Friedhöfen in Jeinsen und Vardegötzen.

### Artikel II

**1. Der § 6 Abs. 1 Ziffer F erhält folgende Fassung:**

- f) „den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.“

### Artikel III

**Der § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.“

### Artikel IV

**1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen.**

„bzw. für den Friedhof in Oerie von 35 Jahren (§ 13)“

**2. Dem § 17 Abs. 5 wird folgender 2. Satz angefügt:**

„Ist eine Wahlgrabstätte belegt, so kann je Grabstelle eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.“

## Artikel V

### 1. In § 22 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Auf dem Friedhof in Koldingen, Felder 11-14, sind nur Grabmale bis zu den folgenden Größen zulässig:
- auf Reihengrabstätten bis 0,32 qm Ansichtsfläche (Kernmaß 0,80 x 0,40 m)
  - auf Wahlgrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche (Kernmaß 1,25 x 0,40 m)

### 2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

### 3. Im § 22 Abs. 5 (neu) wird im 1. Satz das Wort „Absatz 3“ in „Absatz 4“ geändert:

## Artikel VI

### 1. Dem § 24 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) In Koldingen, Felder 11-14, stehen folgende Flächen zur gärtnerischen Gestaltung zur Verfügung:
- a) bei Reihengräbern – Länge 1,25 m, Breite 0,60 m
  - b) bei Wahlgräbern - Länge 1,25 m, Breite 1,25 m.

In diesen Maßen ist die Fläche für das Grabmal enthalten. Die Grabstätten liegen im Rasen, der unmittelbar bis an die Grabbeete heranreicht. Sie können kleiner sein, als die angegebenen Maße. Der Rasen muss in jedem Fall an das Beet heranreichen (Einfassungen sind nicht zulässig). Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzungen auf den Grabbeeten dürfen nicht die Höhe des Grabmals überragen. Das Anpflanzen von Hecken, Bäumen und Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht zulässig,

### 2. Die bisherigen Absätze 2 – 6 werden Absätze 3 – 7.

### 3. Dem § 24 Abs. 3 (neu) wird folgender 2. Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für den Friedhof in Koldingen, Felder 11-14. Hier müssen die Grabbeete ebenerdig sein.“

## Artikel VII

Diese 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Pattensen (Friedhofssatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 20. Febr. 1992

Stadt Pattensen

Hilliger  
Bürgermeister

Storz  
Stadtdirektor

2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pattensen (Friedhofssatzung)	A II-4.2
	13.03.2002
	Seite 2 von 2